

- c) Voraussichtliche Menge:
- d) Voraussichtlicher Wert:
- 5. Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren³:
 - a) Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif:
- 6. Ausbeute oder Art der Bestimmung der Ausbeute⁴:
- 7. Art der Veredelung:
- 8. Land der Veredelung:
- 9. Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse:
- 10. Verwendete Nämlichkeitsmittel:
- 11. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:
 - a) Für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr:
 - b) Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse:
 - c) Bei der Einfuhr der Ersatzwaren:
- 12. Geltungsdauer:

13. Datum der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen⁵:

Datum:

Unterschrift: 1 2 3 4 5

¹ Diese Angabe ist zu machen, wenn das Verfahren des Standardaustauschs vorgesehen ist.

² Es ist anzugeben, ob im Falle des Standardaustauschs die vorzeitige Einfuhr zulässig ist.

³ Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung zu prüfen.

⁴ Anzugeben sind die Ausbeute oder die Modalitäten, nach denen die zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Veredelungsvorgänge befugte Zollstelle die Ausbeute zu bestimmen hat.

⁵ Diese Angabe ist erforderlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zwei Jahre überschreitet.